

für die Ortsgemeinde Weinähr

AZ: GB 3

**26 DS 16/ 0067**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Weinähr</b>	<b>öffentlich</b>	

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Bornstraße/Rother Weg" (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) in Weinähr**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der Bornstraße (Ortsdurchfahrt der K 5) von der Einmündung in die Hauptstraße (Ortsdurchfahrt der L 325) bis zum Einmündungsbereich „Rother Weg“ in offener Bauweise die Straßenentwässerung erneuert. Dies betrifft in Bezug auf die Bornstraße den in der Baulast der Ortsgemeinde Weinähr stehenden Bereich der Gehwege (die Fahrbahn steht in der Baulast des Rhein-Lahn-Kreises und betrifft die Ortsgemeinde Weinähr insoweit nicht). Ferner wurde in der Straße „Rother Weg“, die von der Bornstraße abzweigt, ebenfalls in offener Bauweise die Straßenentwässerung erneuert. Die Wegeparzelle „Rother Weg“ mündet innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der K 5 in die Bornstraße ein. Die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahmen (zu zahlender Investitionskostenanteil an die VGW) wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 27.01.2020 als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Weinähr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt. Der Anteil der Ortsgemeinde Weinähr beträgt demnach ca. 5.600,00 Euro für den Bereich der Bornstraße (Gehwege) und ca. 6.700,00 Euro für den Bereich „Rother Weg“. Sowohl die innerhalb der Grenzen der Ortsdurchfahrt verlaufende Bornstraße als auch der „Rother Weg“ liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Die Straße „Rother Weg“ ist nur ab der Einmündung in die Bornstraße bis in Höhe des Anwesens Rother Weg 4 befestigt. Sie geht dann in einen anderen Weg (als Wirtschaftsweg gekennzeichnet) in den Außenbereich über. Sie wurde daher auch lediglich im als Straße hergestellten und befestigten Teilbereich für den öffentlichen Verkehr gewidmet und dient der verkehrsmäßigen Erschließung von zwei bebauten Anliegergrundstücken. Sie wirkt in der Örtlichkeit und der insoweit geltenden sog. natürlichen Betrachtungsweise aufgrund ihrer geringen Länge und des geradlinigen Verlaufs wie eine Stichstraße –„Anhängsel“- (unselbständiger Bestandteil) der Bornstraße, vergleichbar einer unselbständigen Zufahrt. Daher ist davon auszugehen, dass die Bornstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt der K 5 liegender Teil) und die von ihr abzweigende sehr kurze Straße „Rother Weg“ entsprechend

der ständigen Rechtsprechung und den von ihr entwickelten Kriterien beitragsrechtlich als eine einheitliche Verkehrsanlage anzusehen sind. Daran ändert auch nichts, dass die Straße „Rother Weg“ (als Gemeindestraße) in eine sog. klassifizierte Straße (Bornstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt der K 5) einmündet und lediglich die Nebenanlagen der OD (Gehwege und Beleuchtung) in der Baulast der Ortsgemeinde stehen. Im Ergebnis bilden daher die innerhalb der OD verlaufende Bornstraße und der „Rother Weg“ beitragsrechtlich die maßgebliche Verkehrsanlage und sind daher gemeinsam abzurechnen. Der o.a. Aufwand für beide Straßen ist daher nach Abzug des Gemeindeanteils auf die von der Bornstraße innerhalb der OD und dem „Rother Weg“ erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Weinähr in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage (Bornstraße/Rother Weg) erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Weinähr über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Weinähr an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Bezogen auf die Gehwege der Bornstraße (OD der K 5) ist hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr der Fahrzeugverkehr nicht zu berücksichtigen, weil die Fahrbahn nicht in der Baulast der Ortsgemeinde steht. Abzustellen ist daher nur auf das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr bezogen auf den Fußgängerverkehr. Hier dürfte durch die Bornstraße ein nicht unerheblicher Fußgängerdurchgangsverkehr von der Hauptstraße in Richtung anderer Straßen (z.B. Rother Weg, Bergstraße, Hammerweg) sowie in Richtung Friedhof und zurück verlaufen, so dass die Bornstraße insoweit einen zumindest gleichstarken Anlieger- und Durchgangsverkehr (Gemeindeanteil insoweit 50 %) und ggf. sogar einen überwiegenden Fußgängerdurchgangsverkehr aufweist (Gemeindeanteil 55 % - 65 %).

Bezogen auf den „Rother Weg“ ist nach Einschätzung der Verwaltung ein allenfalls sehr geringer Fahrzeugverkehr in den Außenbereich (Gemeindeanteil im Regelfall 25 %) und ein ebenfalls geringer Fußgängerverkehr in den Außenbereich vorhanden (Gemeindeanteil insoweit 25 % - 30 %).

Für den Teilausbau der Bornstraße (Straßenentwässerung Gehwege) und dem Rother Weg (als unselbständige Stichstraße) ist in diesem Fall ein einheitlicher Gemeindeanteil festzulegen.

Führt man die Gemeindeanteile zusammen, so käme ein Gesamtgemeindeanteil von 40 % bzw. 45 % in Frage. Dies wäre nach Einschätzung der Verwaltung durchaus noch vom gemeindlichen Beurteilungsspielraum (wie oben dargestellt) gedeckt. Sollten dem Ortsgemeinderat aufgrund seiner genauen Ortskenntnisse und dem Verlauf der innerörtlichen Verkehrsströme hiervon abweichende Erkenntnisse vorliegen, die eine sachlich begründete Abweichung hiervon rechtfertigen können, könnte dies bei der Festlegung Berücksichtigung finden. Die Verwaltung schlägt einen einheitlichen Gemeindeanteil von 45 % vor.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Weinähr der nachstehende Beschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Bornstraße“ (Parzellen Flur 6, Flurstücke 168/27, 168/23, 168/21, 168/20, 168/22, 168/24, 64/2, 64/1) –verlaufend von der Einmündung in die Hauptstraße bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze im Bereich der Grundstücke Flur 6, Flurstücke 32/4 und 168/17 (Bornstraße 16)- / „Rother Weg“ (Parzelle Flur 6, Flurstück 168/19 teilweise –verlaufend von der Einmündung in die Bornstraße bis zum Grundstück Flur 7, Flurstück 127/1- in Weinähr erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bornstraße“/„Rother Weg“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Weinähr vom 25.03.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Weinähr an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 45 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 55 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister